

Geschäftsverzeichnissnr. 7417

Entscheid Nr. 55/2021
vom 1. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 122 Nr. 4 und 124 des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit », gestellt vom Friedensrichter des Kantons Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Juli 2020, dessen Ausfertigung am 8. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Dendermonde folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 122 Nr. 4 des Dekrets vom 24. Februar 2017 über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit (‘ Flämisches Enteignungsdekret ’) und Artikel 124 desselben Dekrets, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin angewandt oder ausgelegt, dass bei Enteignungsverfahren, bei denen

- die administrative Phase vor dem Inkrafttreten des Flämischen Enteignungsdekrets in Anwendung und unter der Geltung des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit beendet wurde,

- die gerichtliche Phase jedoch in Anwendung und unter der Geltung des Flämischen Enteignungsdekrets verläuft,

es nicht mehr dem Tatsachenrichter zustehen würde zu prüfen, ob das Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit und die in diesem Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehene Bedingung der ‘ unerlässlichen sofortigen Inbesitznahme ’ korrekt zur Anwendung gebracht worden sind,

während Artikel 16 der Verfassung bestimmt, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 122 Nr. 4 und 124 des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » (nachstehend: Dekret vom 24. Februar 2017), die bestimmen:

« Art. 122. Les réglementations suivantes sont abrogées :

[...]

4° la loi du 26 juillet 1962 relative à la procédure d’extrême urgence en matière d’expropriation pour cause d’utilité publique, modifiée par la loi du 6 avril 2000;

[...].

Art. 124. Le titre 3 du présent décret ne s'applique pas aux procédures administratives en cours qui restent soumises aux dispositions qui étaient applicables avant l'entrée en vigueur du présent décret.

Quant aux expropriations dont la phase administrative a eu lieu en application des règles en vigueur avant l'entrée en vigueur du présent décret, l'instance expropriante dépose, par dérogation à l'article 46, § 5, au plus tard le dixième jour précédant l'audience d'introduction, au greffe [de la justice] de paix le dossier administratif tel qu'il devait être composé conformément à ces règles.

Le titre 4 du présent décret ne s'applique pas aux procédures judiciaires en cours qui restent soumises aux dispositions qui étaient applicables avant l'entrée en vigueur du présent décret ».

B.2. Der Gerichtshof wird ersucht, zu prüfen, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind, dahin ausgelegt, dass es dem Richter nicht zustehe, um, wenn die administrative Phase des Enteignungsverfahrens vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 24. Februar 2017 in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » (nachstehend: Gesetz vom 26. Juli 1962) beendet worden sei und die gerichtliche Phase dieses Verfahrens nach dem Inkrafttreten des vorerwähnten Dekrets beginne und nach den Bestimmungen dieses Dekrets ablaufe, zu prüfen, ob das Gesetz vom 26. Juli 1962 richtig angewandt worden sei oder nicht und insbesondere ob die Enteignungsstelle sich zu Recht auf äußerst dringende Gründe, die die Anwendung dieses Gesetzes rechtfertigen könnten (die in diesem Gesetz vorgesehene Bedingung der « unerlässlichen sofortigen Inbesitznahme »), habe berufen können oder nicht.

B.3.1. Durch das Dekret vom 24. Februar 2017 hat der Dekretgeber ein übergreifendes Enteignungsverfahren für alle Enteignungen in der Flämischen Region eingeführt, unter Ausschluss der Enteignungen durch die Föderalbehörde oder durch von der Föderalbehörde ermächtigte Einrichtungen im Hinblick auf föderale Zuständigkeiten. Dieses Verfahren besteht aus zwei Phasen: einer administrativen und einer gerichtlichen Phase.

B.3.2. Die Verwaltungsphase beginnt mit einem vorläufigen Enteignungsbeschluss, der durch die Enteignungsstelle erlassen wird (Artikel 10) und der einer öffentlichen Untersuchung unterzogen werden muss (Artikel 17 bis 23). Nach Ablauf der öffentlichen Untersuchung kann

die Enteignungsstelle einen endgültigen Enteignungsbeschluss erlassen (Artikel 28), der von betroffenen Personen beim Rat für Genehmigungsstreitsachen angefochten werden kann (Artikel 43). Manche Enteignungsstellen bedürfen vor dem endgültigen Enteignungsbeschluss einer Ermächtigung (Artikel 8 und 9).

Die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens beginnt, wenn die Enteignungsstelle die Sache auf Grundlage des endgültigen Enteignungsbeschlusses beim Friedensrichter anhängig macht (Artikel 46). Nach der Einleitungssitzung muss der Friedensrichter zunächst über die Rechtmäßigkeit der Enteignung befinden (Artikel 50 § 1). Gegen dieses Urteil kann Berufung beim Gericht Erster Instanz eingelegt werden (Artikel 54). Wenn der Friedensrichter entscheidet, dass die Enteignung rechtmäßig ist, bestellt er einen Sachverständigen und legt das Datum und die Uhrzeit für die Einsetzungssitzung am Ort des unbeweglichen Gutes in Anwesenheit der Parteien und des bestellten Sachverständigen fest (Artikel 50 § 2). Nach der Einsetzungssitzung und nach Erhalt des Berichts des Sachverständigen legt der Friedensrichter eine vorläufige Enteignungsentschädigung fest, die die Enteignungsstelle in die Hinterlegungs- und Konsignationskasse einzahlen muss (Artikel 52 und 53 Absatz 1). Nach der Zustellung einer Abschrift des Einzahlungsnachweises bezüglich der Entschädigung an die betreffenden Parteien nimmt die Enteignungsstelle das unbewegliche Gut in Besitz, es sei denn, der Friedensrichter hat einen anderen Zeitpunkt für die Inbesitznahme festgelegt (Artikel 53 Absatz 3). Nach der Übermittlung des Endberichts des Sachverständigen mit der Stellungnahme zur endgültigen Entschädigung kann die zuerst handelnde Partei den Friedensrichter um Instandsetzung der Beurteilung der endgültigen Enteignungsentschädigung ersuchen (Artikel 57). Gegen das Urteil, in dem der Friedensrichter über die endgültige Enteignungsentschädigung befindet, kann Berufung beim Gericht Erster Instanz eingelegt werden (Artikel 59).

B.4. Nach Artikel 125 des Dekrets vom 24. Februar 2017 tritt das Dekret zu einem von der Flämischen Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. Durch Artikel 38 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 27. Oktober 2017 « zur Ausführung des Flämischen Enteignungsdekrets vom 24. Februar 2017 » wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

B.5.1. Nach dem in Rede stehenden Artikel 122 des Dekrets vom 24. Februar 2017 sind die Gesetze und Dekrete, die vor Inkrafttreten dieses Dekrets das Enteignungsverfahren

regelten, einschließlich des Gesetzes vom 26. Juli 1962 (Artikel 122 Nr. 4 des Dekrets vom 24. Februar 2017), in der Flämischen Region aufgehoben.

B.5.2. Der in Rede stehende Artikel 124 des Dekrets vom 24. Februar 2017 enthält eine Übergangsregelung für Enteignungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets noch nicht abgeschlossen waren. Diese Bestimmung unterscheidet danach, ob die administrative Phase oder die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens noch nicht abgeschlossen war.

Nach Artikel 124 Absatz 1 des Dekrets vom 24. Februar 2017 gilt Titel 3 dieses Dekrets, der die Bestimmungen über die administrative Enteignungsphase enthält, nicht für laufende administrative Verfahren und unterliegen diese Verfahren weiterhin den Bestimmungen, die vor Inkrafttreten des Dekrets Anwendung fanden. Nach Artikel 124 Absatz 2 muss die Enteignungsstelle für die Enteignungen, bei denen die administrative Phase unter Anwendung der Regelungen, die vor Inkrafttreten des Dekrets Anwendung fanden, stattgefunden hat, spätestens am zehnten Tag vor der Einleitungssitzung bei der Kanzlei des Friedensgericht die administrative Akte hinterlegen, « so wie diese entsprechend diesen Regelungen zusammengestellt sein musste ».

Artikel 124 Absatz 3 des Dekrets vom 24. Februar 2017 bestimmt, dass Titel 4 dieses Dekrets, der die Bestimmungen über die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens enthält, nicht für laufende gerichtliche Verfahren gilt, die weiterhin den Bestimmungen unterliegen, die vor Inkrafttreten des Dekrets Anwendung fanden.

B.6.1. Der Vorlageentscheidung lässt sich entnehmen, dass sich die Rechtssache, die beim vorliegenden Richter anhängig ist, auf ein Enteignungsverfahren bezieht, bei dem die administrative Phase, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 durchgeführt wurde, vor Inkrafttreten des Dekrets vom 24. Februar 2017 beendet worden ist und bei dem die gerichtliche Phase nach Inkrafttreten dieses Dekrets begonnen hat, weshalb die einschlägigen Bestimmungen dieses Dekrets auf diese Phase Anwendung finden.

B.6.2. Der vorliegende Richter legt die Artikel 122 Nr. 4 und 124 des Dekrets vom 24. Februar 2017 in dem Sinne aus, dass, wenn die administrative Phase nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 durchgeführt wurde und die gerichtliche Phase

nach den Bestimmungen des Dekrets vom 24. Februar 2017 durchgeführt wird, es dem Richter nicht zustehe, zu prüfen, ob das Gesetz vom 26. Juli 1962 richtig angewandt worden sei oder nicht und insbesondere ob die Enteignungsstelle sich zu Recht auf äußerst dringende Gründe, die die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1962 rechtfertigen könnten, habe berufen können oder nicht.

B.7. Das Gesetz vom 26. Juli 1962 enthält ein vom allgemeinen Recht abweichendes Enteignungsverfahren, das im Falle « äußerst dringlicher Gründe » angewandt werden kann. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 kann die Enteignung nämlich nur dann nach den Regelungen dieses Gesetzes erfolgen, wenn der König, die Gemeinschafts- oder die Regionalregierung oder, im Wege der Beauftragung, der zuständige Minister « feststellt, dass die sofortige Inbesitznahme eines oder mehrerer unbeweglicher Güter für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist ».

Nach der Rechtsprechung des Kassationshofs muss der Richter, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 entscheiden muss, ob der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde, die vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind und der Plan der Landentnahmen auf das Gut Anwendung findet, für das die Enteignung beantragt wird, ebenso prüfen, ob « der Enteigner eine Befugnisüberschreitung oder einen Befugnismissbrauch begangen hat, weil er den Rechtsbegriff der äußersten Dringlichkeit verkannt hat » (Kass., 22. Januar 1998, *Pas.*, 1998, Nr. 45).

B.8.1. Wie in B.5.2 erwähnt wurde, muss die Enteignungsstelle in Bezug auf die Enteignungen, bei denen die administrative Phase in Anwendung der Regelungen stattgefunden hat, die vor Inkrafttreten des Dekrets vom 24. Februar 2017 gegolten haben, die administrative Akte, die bei der Kanzlei des Friedensrichters hinterlegt werden muss, nach den Regelungen zusammenstellen, die auf die administrative Phase Anwendung fanden (Artikel 124 Absatz 2 des Dekrets vom 24. Februar 2017). Wenn die administrative Enteignungsphase nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 durchgeführt wurde, muss die an die Kanzlei des Friedensrichters übersandte administrative Akte daher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammengestellt sein, auch wenn die gerichtliche Enteignungsphase nach den Bestimmungen des Dekrets vom 24. Februar 2017 durchgeführt wird. Das führt dazu, dass die administrative Akte in diesem Fall die « Elemente [enthalten muss], die die äußerst dringlichen

Gründe begründen können » (StR, 17. Oktober 2011, Nr. 215.772; 17. Januar 2012, Nr. 217.247).

B.8.2. Nach Artikel 50 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 24. Februar 2017, der zu Titel 4 (« Gerichtliche Phase ») dieses Dekrets gehört, entscheidet der Friedensrichter innerhalb von drei Monaten nach der Einleitungssitzung über die Rechtmäßigkeit der Enteignung. Erst nachdem der Friedensrichter entscheidet, dass die Enteignung rechtmäßig ist, bestellt er einen Sachverständigen zum Zwecke der Erstellung eines Ortsbefunds und eines Gutachtens über die Enteignungsschädigung und legt das Datum und die Uhrzeit für die Einsetzungssitzung am Ort des unbeweglichen Gutes in Anwesenheit der Parteien und des bestellten Sachverständigen fest (Artikel 50 § 2). Gegen das Urteil, in dem der Friedensrichter über die Rechtmäßigkeit der Enteignung befindet, kann, in Abhängigkeit von der Entscheidung des Friedensrichters, die Enteignungsstelle oder jede Partei, die die Rechtmäßigkeit der Enteignung bestritten hat, Berufung beim Gericht Erster Instanz einlegen (Artikel 54 § 1).

B.9. Der Friedensrichter muss im Rahmen der im Dekret vom 24. Februar 2017 geregelten gerichtlichen Enteignungsphase auf der Grundlage der von der Enteignungsstelle hinterlegten administrativen Akte über die Rechtmäßigkeit der Enteignung befinden. Wenn die administrative Enteignungsphase in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1962 durchgeführt wurde, muss diese administrative Akte nach den Regelungen dieses Gesetzes zusammengestellt sein. Die in Rede stehenden Bestimmungen können folglich offensichtlich nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass es unter den in der Vorabentscheidungsfrage beschriebenen Umständen dem Richter nicht zustehe, zu prüfen, ob die Enteignungsstelle das Gesetz vom 26. Juli 1962 richtig angewandt hat oder nicht und ob sie womöglich eine Befugnisüberschreitung oder einen Befugnismissbrauch begangen hat, weil sie den Rechtsbegriff der äußersten Dringlichkeit verkannt hat. Der Umstand, dass das Dekret vom 24. Februar 2017 keine Möglichkeit für die Enteignungsbehörde vorsieht, ein unbewegliches Gut unmittelbar in Besitz zu nehmen, berührt die dem Friedensrichter nach den Artikeln 50 § 1 Absatz 1 und 124 des Dekrets vom 24. Februar 2017 verliehene Befugnis, die Rechtmäßigkeit einer auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Juli 1962 durchgeführten administrativen Enteignungsphase zu beurteilen, offensichtlich nicht.

B.10. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, die von ihm angewandten Bestimmungen auszulegen. Wenn dem Gerichtshof jedoch Bestimmungen unter

Zugrundelegung einer offensichtlich falschen Auslegung vorgelegt werden, prüft der Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen nicht.

B.11. Da die Vorabentscheidungsfrage auf einer Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung beruht, die offensichtlich falsch ist, bedarf sie keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen